

Änderungsvereinbarung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

vom 12.12.1983/04.04.1984
zuletzt geändert zum 01.05.2019

zwischen der Stadt Mannheim
(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und der

Gemeinde Brühl
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

über den

Betrieb einer Außenstelle der
Städtischen Musikschule Mannheim

Der in Ziffer 4 Satz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannte Ausgleichsbetrag beträgt **ab 01.05.2026 238,00 €** pro Monatswochenstunde.

Ziffer 6 der bisherigen Vereinbarung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Schulgelds richtet sich nach der Entgeltregelung für die Musikschule Mannheim.“

Ziffer 8 der bisherigen Vereinbarung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 10 Monaten erstmals zum 31.10.2027 möglich. Wird zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, setzt sich das Vertragsverhältnis fort und kann dann jährlich bis zum 31.12. mit Wirkung zum 31.10. des Folgejahres gekündigt werden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.“

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung vom 12.12.1983/04.04.1984 (zuletzt geändert zum 01.05.2019) fort.

Mannheim, den *1.7.2025*
CUH SCHA
Stadt Mannheim
vertreten durch den Oberbürgermeister

Brühl, den

Gemeinde Brühl
vertreten durch den Bürgermeister